



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

50. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 30.04.2024

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 29.04.2024 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz
2. Bekanntmachung vom 25.04.2024 des Lärmaktionsplans - Runde 4 - der Gemeinde Bestwig; hier: Öffentliche Beteiligung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG)
3. Bekanntmachung vom 18.04.2024 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.04.2024 gefassten Beschlüsse

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 11 31 01

Bestwig, den 29.04.2024

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG-) geben der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises sowie die Mitglieder des Rates der Gemeinde Bestwig, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Burmann

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
- Bau- und Umweltamt -

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan - Runde 4 - der Gemeinde Bestwig; hier: Öffentliche Beteiligung gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 17.04.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes - Runde 4 - der Gemeinde Bestwig beschlossen. Gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt nunmehr die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit.

Hinweis zur Lärmdatenerfassung:

Für die Berechnung der Lärmkarten auf Basis der 34. BImSchV werden vom zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nur die Hauptverkehrsstraßen (HVS) ausgewertet. Zu den HVS zählen nach Definition des § 47 b BImSchG die Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen. Auf einer HVS muss laut Definition eine Verkehrsbelastung von mindestens 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr vorherrschen, damit sie bei der Lärmkartierung berücksichtigt werden.

Der im Jahr 2019 eröffnete neue Teilabschnitt der A 46 wird - in seiner Funktion als Ortsumgehung von Bestwig - auf Grund fehlender Datenerhebungen noch nicht in den jetzigen Berechnungen berücksichtigt. In dem Planentwurf der Gemeinde Bestwig findet demnach als relevante Lärmquelle ausschließlich die L 743 (ehemals B 7) als Ortsdurchfahrt (für die Ortsteile Nuttlar, Alfert, Borghausen, Bestwig und Velmede) Berücksichtigung.

Durch das LANUV ist die nächste Erfassung von Verkehrsdaten turnusgemäß wieder im Jahr 2025 vorgesehen. Bestandteil dieser Erhebung ist dann auch der neue Abschnitt der A 46 in Bestwig. Die Ergebnisse dienen sodann als Grundlage für die Aufstellung einer aktualisierten Lärmaktionsplanung - Runde 5 - im Jahr 2029.

Der Entwurf des jetzigen Lärmaktionsplanes - Runde 4 - der Gemeinde Bestwig liegt in der Zeit vom

03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024

zu jedermanns Einsicht im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Bau- und Umweltamt während der Öffnungszeiten aus. Darüber hinaus steht der Entwurf auch auf der gemeindlichen Homepage www.bestwig.de zum Download zur Verfügung.

Jeder kann an der weiteren Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitwirken und hierzu bis zum 03.06.2024 Anregungen und Stellungnahmen abgeben. Sie sollen insbesondere elektronisch (friedhelm.koch@bestwig.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg, insbesondere schriftlich, an die Gemeinde Bestwig gesandt oder im Bürger- und Rathaus Bestwig (Bau- und Umweltamt) während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Alle Eingaben müssen den Namen und die Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgebrachte Argumente (Telefonat) reichen hierzu nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bestwig, den 25.04.2024

(Ralf Péus)
Bürgermeister

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 18.04.2024

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 17.04.2024 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Heringhausen sowie in der Gemarkung Ostwig beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Dringlichkeitsentscheidung für die Auftragsvergabe für die Beschaffung von 12 Wohncontainern genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Auftragsvergabe für die Erneuerung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in der Schwimmhalle in Velmede beschlossen.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 6 die Auftragsvergabe für die Anlage eines Kunststoffbelags auf der Laufbahn des Sportplatzes in Bestwig beschlossen.
5. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 die Auftragsvergabe für die die Sanitär-, Heizungs- und Klimaarbeiten zur Sanierung der WC-Räume für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Velmede beschlossen.
6. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 8 die Auftragsvergabe für die Anlage der Parkplätze, der Zufahrten und Gehwege zur Erstellung eines Anbaus an das Wohn- und Feuerwehrgerätehaus in Nuttlar beschlossen.
7. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 9 die Auftragsvergabe für die Straßenunterhaltungsarbeiten 2024 im DSK-Verfahren beschlossen.

Ralf Péus
